

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Leistungssachbearbeiterinnen/
Leistungssachbearbeiter
Kreishaus Göttingen
Außenstelle Hann.Münden
Außenstelle Duderstadt

Amt für Soziales

Ansprechzeiten: Mo. – Do. 8.30 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Kulle
Telefon: (0551) 525 - 596

eMail: Kulle.Claudia@LandkreisGoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 6596

Zimmer: 053

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	50 10 77	30.08.2012

Rundschreiben Nr. 11/2012 – AsylbLG¹
Beginn und Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG richtet sich nach § 1 Abs.1 und 2 AsylbLG. Sie setzt den tatsächlichen Aufenthalt einer Ausländerin/ eines Ausländers in Deutschland voraus. Jeder Ausländerin/ jedem Ausländer, die/ der sich tatsächlich in Deutschland aufhält, steht zumindest die unabweisbar gebotene Hilfe zu.

Die Aufzählung der genannten Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist abschließend.

I. Beginn der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG

Die Leistungsberechtigung beginnt regelhaft nach der Einreise ab Vorliegen und Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit, eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

II. Ende der Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet

1. tagenau mit der tatsächlichen Ausreise, § 1 Abs.3 1.Alt. AsylbLG

Damit wird klargestellt, dass Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr gewährt werden, wenn der/ die Leistungsberechtigte die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat.

Ausnahme: Davon ausgenommen sind kurzfristige gestattete Aufenthalte im Ausland, beispielsweise im Rahmen von Klassenfahrten oder bei der Heimreise zur Passbeschaffung.

oder

¹ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I, 2023; BGBl. III 2178-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (BGBl. I, 1856, 1875)

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.00 – 17.30 Uhr
Fr. 07.00 – 14.00 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

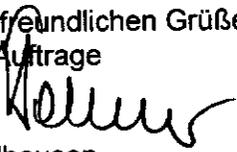
2. mit Ablauf des Monats, § 1 Abs.3 2.Alt. AsylbLG

a. in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, § 1 Abs.3 Nr.1 AsylbLG
oder

b. **das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ausländerin/ den Ausländer als Asylberechtigte/ Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, § 1 Abs.3 Nr.2 AsylbLG.**

Asylberechtigte haben für den Monat, in dem z.B. die Anerkennung erfolgt, noch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, **erst ab dem Folgemonat besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.** Entsprechendes gilt für alle weiteren Fallkonstellationen der Nr. 2 sowie für Änderungen des Aufenthaltstitels ab dem Bewilligungszeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Ballhausen